

Vertrag über eine Wissenschaftliche Dienstleistung¹ der Freien Universität Berlin oder einer ihrer Organisationseinheiten

FUB-Vertragsnummer: XXX

Zwischen der

Freien Universität Berlin

«Strasse»
14195 Berlin,

vertreten durch die Kanzlerin,
ausführende Organisationseinheit

Universitätsbibliothek

Abteilung Forschungs- und Publikationsservices
Team Digitale Interview-Sammlungen
Garystr. 39
14195 Berlin
Ansprechpartner:
Dr. Cord Pagenstecher

nachfolgend *FUB* genannt

und

XXX,
vertreten durch
XXX

nachfolgend *Auftraggeber/in* (AG) genannt

wird folgender Vertrag über eine Wissenschaftliche Dienstleistung geschlossen:

¹ Hinweis: Einnahmen aus Wissenschaftlichen Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich der Umsatz- und Ertragsbesteuerung!

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Unter dem Titel *Oral-History.Digital* implementiert und betreibt die Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin (*FUB*) eine digitale Informationsinfrastruktur für wissenschaftliche Sammlungen von audiovisuell aufgezeichneten narrativen Interviews. Der Auftraggeber (*AG*) hat als sammelnde Institution (Archiv, Forschungsprojekt, Datenzentrum etc.) Interviews aufgezeichnet und möchte diese durch eine Aufnahme in die Informationsinfrastruktur *Oral-History.Digital* erschließen, bereitstellen und/oder mit Hilfe von Metadaten im dort vorgesehenen Interview-Katalog auffindbar machen. Eine nähere Beschreibung des Vertragsgegenstandes findet sich in Anlage 1 (Geschäftsbedingungen).

Die *FUB* führt die in Anlage 1 näher beschriebenen Arbeiten in folgender Organisationseinheit durch:

Universitätsbibliothek

Abteilung Forschungs- und Publikationsservices
Team Digitale Interview-Sammlungen
Garystraße 39
14195 Berlin

Beim Auftraggeber ist für die Arbeit an den in Anlage 3 näher beschriebenen Archiven und Sammlungen folgende Organisationseinheit verantwortlich:

XXX

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der o.g. Leistung nicht um eine Forschungsleistung mit offenem Ende handelt, sondern die Leistung ausschließlich unter der Anwendung gesicherter Erkenntnisse und des aktuellen Standes der Technik erbracht wird. Das Nähere ergibt sich aus den Regelungen der Anlage 1.

§ 2 Fristen/Termine

Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung.

§ 3 Ansprechpartner/Innen

- (1) Für die fachliche Durchführung seitens des/der AG ist XXX, XXX, zuständig.
- (2) Für die fachliche Durchführung seitens der *FUB* ist Dr. Cord Pagenstecher, Universitätsbibliothek, Abteilung Forschungs- und Publikationsservices, Team Digitale Interview-Sammlungen, zuständig.

§ 4 Zahlungen/Gesamtvergütung

- (1) Der/die AG vergütet die Leistungen der *FUB* entsprechend der Kostentabelle (Anlage 2) inkl. aller anfallenden Kosten.
- (2) In diesem Betrag sind sämtliche Aufwendungen, Materialien, Maschinenlaufzeiten, Stoffe etc. enthalten (Vollkosten), die zur Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer diesbezüglich durch die *FUB* ausgestellten Zahlungsaufforderung zu erfolgen.
- (4) Soweit die Finanzbehörden nachträglich eine Umsatzsteuerbarkeit/-pflicht feststellen, erhöht sich der vereinbarte Betrag um die gesetzliche Umsatzsteuer. In diesem Fall wird die *FUB* gegenüber dem/der AG unverzüglich eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erstellen. Der/die AG verzichtet hinsichtlich der Nachberechnung durch die *FUB* insoweit ausdrücklich auf die Einrede der Verjährung.

§ 5 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden alle ihnen aufgrund dieser Vereinbarung bzw. deren Durchführung bekanntwerdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Ergebnisse und Geschäftsvorgänge aus dem Bereich der anderen Partei vertraulich behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei, Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ende des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Parteien als juristische Personen des öffentlichen Rechts Dritten gegenüber auskunftspflichtig sind, etwa nach den jeweils einschlägigen Informationsfreiheitsgesetzen.
- (2) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für solche Informationen, die der empfangenden Partei bereits vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren sowie für Informationen, die zu diesem Zeitpunkt bereits offenkundig waren. Die Verpflichtung gilt weiterhin nicht für Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie diese Informationen nach Abschluss dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit von einer dritten Partei erhalten hat, vorausgesetzt, dass diese Partei die Informationen nicht direkt oder indirekt von der bekannt gebenden Partei erhalten hat sowie für Informationen bezüglich derer die empfangende Partei nachweist, dass die betreffende Information nach Abschluss des Vertrages ohne ihr Verschulden allgemein verfügbar wurde.
- (3) Die *FUB* verpflichtet sich, die ihr überlassenen Unterlagen auf Aufforderung des/der AG sofort, ansonsten unverzüglich nach Beendigung des Auftrages, ohne weitere Aufforderung an den/die AG herauszugeben.

§ 6 Haftung

- (1) Die *FUB* wird die vereinbarten Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt durchführen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die *FUB* diesen Verpflichtungen nachkommt, wenn sie die im Geschäftsverkehr übliche Sorgfalt unter Anwendung des Standes der Technik sowie unter Verwendung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen einhält.
- (2) Die Parteien haften nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. In der Höhe ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den Wert der gemäß § 4 zu ermittelnden Gesamtvergütung beschränkt. Eine Haftung für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn sowie andere Folgeschäden wird außer im Falle vorsätzlichen Handelns ausgeschlossen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Unabhängigkeit der Wissenschaftlichen Dienstleistung

Durch diesen Vertrag werden Beschaffungsentscheidungen der *FUB* nicht beeinflusst. Der Vertrag steht nicht im Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Umsatzgeschäften.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten von beiden Seiten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Unberührt bleibt für beide Parteien die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei der Veröffentlichung rechtswidriger Inhalte oder bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Umgang mit den Materialien, der die berechtigten Interessen der Interviewten oder der Vertragspartner nachhaltig schädigt.
- (3) Im Falle einer Kündigung ist das erreichte Ergebnis unverzüglich an den/die AG herauszugeben. Die *FUB* ist dabei darauf bedacht, ein verwertbares Teilergebnis vorzulegen. Dazu wird die *FUB* die vom AG in *Oral-History.Digital* erstellten Inhalte vor ihrer Löschung exportieren und die Exportdatei(en) an den AG übermitteln. Die Gesamtvergütung ist anteilig nach dem Umfang der bereits erbrachten Leistungen zu zahlen.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages verlieren alle den Inhalt dieses Vertrages betreffenden vorherigen Absprachen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien ihre Gültigkeit.
- (3) Keine der Parteien ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.
- (4) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist, soweit eine diesbezügliche Vereinbarung rechtlich zulässig ist, Berlin.
- (5) Sollten die in Anlage 2 näher beschriebenen Stufen überschritten werden, wird der/die AG eine entsprechende Anpassung bezüglich der zu leistenden Lizenzgebühr entrichten. Dies passiert entsprechend der gültigen Kostenübersicht der FUB.

Teil dieses Vertrages werden die Anlagen:

Anlage 1 Geschäftsbedingungen

Anlage 2 Kostentabelle

Anlage 3 Archivbeschreibung

XXX, den

Berlin, den

Stempel/Unterschrift

Stempel/Unterschrift

Maria Berschadski

Referatsleiterin

Finanzen, Einkauf und Stellenwirtschaft der
Freien Universität Berlin

Stempel/Unterschrift

Dr. Andrea Tatai

Kommissarische Leitung der
Universitätsbibliothek der
Freien Universität Berlin

Dr. Cord Pagenstecher

Universitätsbibliothek
Projekt „Oral-History.Digital“